

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 132

Sitzung vom 19. April 2017

33.09

Strassen

Nächtliches Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

Anpassung der Gebühren mit Wirkung ab Juli 2017

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 26. Januar 2009 erliess der Gemeinderat eine neue Verordnung über das regelmässige nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund in Bülach (Nachtparkverordnung). Gemäss Art. 7 dieser Verordnung gelten folgende monatliche Gebühren, welche jeweils für drei Monate im Voraus erhoben werden:

- Fr. 45.00 für Personenwagen und Motorfahrzeuge bis 3.5t Gesamtgewicht, 3-rädrige Motorfahrzeuge und Motorräder;
- Fr. 100.00 für Lastwagen, Anhänger aller Art, Wohnwagen, Wohnmobile, Arbeitsmaschinen und ähnliche Fahrzeuge

Gemäss Art. 7 ist der Stadtrat berechtigt, die Gebührenhöhe anzupassen.

Auf Antrag der Grünen beschloss der Gemeinderat am 12. Dezember 2016 eine Kürzung des Budgets um Fr. 10'000.00 (WE-02.2 Betrieblicher Unterhalt Strassen, weitere Leistungen) mit dem Auftrag an den Stadtrat, die Nachtparkgebühren um 10 % zu erhöhen.

Ertrag Nachtparkgebühren

Die Rechnungsstellung an die Nachtparkierer auf dem öffentlichen Grund erfolgt durch die Stadtpolizei. Diese meldet folgende Umsatz-Zahlen (inkl. Gebühren) für die letzten drei Jahre:

<u>Jahr</u>	<u>Total Umsatz</u>
2014	Fr. 114'547.50
2015	Fr. 134'737.50
2016	Fr. 176'475.00

Für Lastwagen, Anhänger etc. sind keine Gebühren entrichtet worden.

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 132

Sitzung vom 19. April 2017



Erhöhung Nachtparkgebühr

Die Höhe der Nachtparkgebühren ist in der vom Gemeinderat erlassenen Verordnung festgeschrieben. Somit fällt es grundsätzlich in die Zuständigkeit des Gemeinderats, die Gebühren anzupassen. Hierfür wäre eine Anpassung der Nachtparkverordnung notwendig. Mit der Ermächtigung in Art. 7 dieser Verordnung, wonach der Stadtrat die Gebühren in eigener Kompetenz anpassen kann, können die Gebühren ohne formelle Revision dieser Verordnung angepasst werden. Zweckmässigerweise vollzieht der Stadtrat den Auftrag des Gemeinderats, wonach die beiden Gebührenansätze um (rund) 10 % zu erhöhen sind.

<u>Kategorie</u>	<u>Geltende Gebühren</u>	<u>Neue Gebühren</u>
a) Personenwagen und Motorfahrzeuge bis 3.5t Gesamtgewicht, 3-rädrige Motorfahrzeuge und Motorräder	Fr. 45.00/Mt.	Fr. 50.00/Mt.
b) Lastwagen, Anhänger aller Art, Wohnwagen, Wohnmobile, Arbeitsmaschinen und ähnliche Fahrzeuge	Fr. 100.00/Mt.	Fr. 110.00/Mt.

Basierend auf den Einnahmen im Jahr 2016 resultieren mit den neuen Gebührenansätzen jährlich Mehreinnahmen von rund Fr. 17'000.00.

Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils quartalsweise im Voraus (d.h. per 1.1. / 1.4. / 1.7 / 1.10. des Jahres). Aus diesem Grunde hat die Anpassung der Gebühren auf ein solches Datum zu erfolgen. Die nächstmögliche Anpassung ist per 1. Juli 2017 möglich; vorbehaltlich allfälliger Rechtsmittelverfahren.

Publikation, Rechtsmittel

Die Abteilung Umwelt und Infrastruktur ist zu beauftragen, diesen Beschluss gemäss § 68a Gemeindegesetz zu veröffentlichen und während der Rekursfrist von 30 Tagen im Stadtbüro aufzulegen.

Auf Antrag des Ausschusses Bau und Infrastruktur **beschliesst** der Stadtrat:

1. Die Gebühren für das nächtliche Parkieren auf dem öffentlichen Grund gemäss Art. 7 Nachtparkverordnung werden wie folgt neu festgesetzt:
Fr. 50.00 / Monat für Personenwagen und Motorfahrzeuge bis 3.5t Gesamtgewicht, 3-rädrige Motorfahrzeuge und Motorräder
Fr. 110.00 / Monat für Lastwagen, Anhänger aller Art, Wohnwagen, Wohnmobile, Arbeitsmaschinen und ähnliche Fahrzeuge

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 132

Sitzung vom 19. April 2017



2. Die neuen Gebühren gelten ab 1. Juli 2017.
3. Die Abteilung Umwelt und Infrastruktur wird beauftragt, diesen Beschluss zu publizieren und während der Rekursfrist im Stadtbüro zur Einsicht aufzulegen.
4. Die Abteilung Bevölkerung und Sicherheit wird beauftragt, bei der Nachtparkverordnung einen Hinweis auf die geänderten Gebührenansätze anzubringen.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die im Doppel einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
6. Mitteilung an:
 - a) Willi Meier, Stadtrat
 - b) Jeannette Wanner, Ratssekretärin, zuhanden des Gemeinderatsbüros
 - c) Markus Wanner, Leiter Finanzen und Informatik
 - d) Heinz von Moos, Leiter Umwelt und Infrastruktur
 - e) Roland Engeler, Leiter Bevölkerung und Sicherheit
 - f) Thomas Laufer, Leiter Infrastruktur
 - g) Beat Gmünder, Leiter Immobilien
 - h) Beatrice Bürgi, Stadtpolizei, unter Hinweis auf Disp. Ziffer 4
 - i) Giovanna Bazzanella, zur Nachführung der Gesetzessammlung und der Homepage
 - j) Hanspeter Gossweiler, Tiefbausekretär

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber